



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN

Beschluss PLA/STA 08/05/25

zu TOP 5 der gemeinsamen Sitzung des Planungs- und Strukturausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG Ostthüringen) am 05. Dezember 2025 in Gera

Stellungnahme der RPG Ostthüringen im Rahmen des Anhörungsverfahrens gem. § 79 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

hier: Gesetz zur Weiterentwicklung der Landesforstanstalt und zur waldbedrohenden Forstschutzsituation – Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, des BSW und der SPD (Drs. 8/2232)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf der Regierungsfraktionen vom 30. Oktober 2025 bedanken wir uns. Wegen des Sachzusammenhangs wird auf die im beigefügten Fragenkatalog (Anlage 3) enthaltenen Fragen zusammen eingegangen. Nach entsprechender Prüfung der übergebenen Unterlagen nimmt die RPG Ostthüringen wie folgt Stellung:

Der Gesetzentwurf wird in seiner aktuellen Form abgelehnt.

Der Gesetzentwurf bedarf hinsichtlich der Neuregelung in Ziffer 2 b) bb) einer (klarstellenden) Änderung dahingehend, dass § 2 Abs. 3 Satz 2 n. F. der Landesforstanstalt die Errichtung von Windenergieanlagen auf allen Flächen erlaubt, die durch die regionalplanerische Festlegung von Windenergiegebieten oder durch kommunale Bauleitplanung für den Zweck der Windenergienutzung planerisch festgelegt worden sind.

Paragraph 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes sollte wie folgt gefasst werden:

„Die Errichtung von Windenergieanlagen muss auf Flächen erfolgen, welche durch Festlegung der Regionalplanung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung oder durch kommunale Bauleitplanung für diesen Zweck vorgesehen sind.“

Begründung:

Die aktuell vorgesehene Regelung würde dazu führen, dass dem ThüringenForst als Thüringer Landesforstanstalt im Staatswald die Errichtung von Windenergieanlagen nur auf Flächen erlaubt wäre, die sowohl durch die Regionalplanung als auch zusätzlich durch kommunale Bauleitplanung für diesen Nutzungszweck vorgesehen sind.

Dies verkennt jedoch die aktuellen planungsrechtlichen Vorgaben, nach denen eine Festlegung durch die Träger der Regionalplanung als Windvorranggebiet planerisch ausreicht und birgt zudem die Gefahr, dass auf einer Vielzahl der von der RPG Ostthüringen zur Festlegung geplanten Flächen Windenergienutzung nicht möglich wäre, wenn nicht die Standortkommunen die Flächen parallel ebenso in ihre Bauleitplanung aufnehmen. Hier sollte deshalb ein Gleichklang zwischen den Regelungen des Thüringer Landesforstanstaltsgesetzes mit den aktuellen planungsrechtlichen Vorgaben an die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen hergestellt werden.

Die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sind seit vielen Jahren hoch umstrittene Themen. In Ostthüringen steht dabei häufig der Abstand zu Siedlungen sowie die Windenergienutzung im Wald im Mittelpunkt der Diskussion. Aufgrund der hohen Siedlungsdichte und einem Waldanteil von ca. 37 % an der Regionsfläche waren und sind die Möglichkeiten zur Ausweisung von Windenergiegebieten in Ostthüringen im Offenland stark eingeschränkt. Hier gilt es zu bedenken, dass die Siedlungsdichte in Ostthüringen ungefähr doppelt so hoch ist, wie in den übrigen Planungsregionen des Freistaates Thüringen und ein Drittel über dem Landesdurchschnitt liegt. Insofern hat die RPG Ostthüringen bereits im rechtskräftigen Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020 in nicht unerheblichem Umfang Vorranggebiete Windenergie im Wald ausweisen müssen. Andernfalls hätten z. B. die vorsorgenden Siedlungsabstände von in der Regel 1.000 m aufgrund der skizzierten siedlungsstrukturellen Gegebenheiten verringert werden müssen.

An dieser Ausgangssituation hat sich für die RPG Ostthüringen auch in Bezug auf die zwischenzeitlich laufende Neuaufstellung des Sachlichen Teilplanes „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen (Beteiligungsentwurf, Beschluss PLV 12/06/25 vom 04.06.2025) nichts Maßgebliches geändert. Die Situation hat sich vielmehr dahingehend verschärft, dass die allseitig bekannten bundesrechtlichen Anforderungen an die Flächenfestlegung für Vorranggebiete Windenergienutzung deutlich strenger sind, als dies noch für die aktuell geltende Plankulisse der Fall war.

Als Reaktion auf diese bundesrechtlichen Anforderungen sowie ihre Ausgestaltung im Freistaat Thüringen legt der Sachliche Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen in seinem gegenwärtig vorliegenden Beteiligungsentwurf 67 Vorranggebiete Windenergienutzung fest. Die Kulisse dieser Windenergiegebiete umfasst dabei eine Fläche von 7.430 ha, das entspricht 1,59 % der Regionsfläche. Im Rahmen dieser geplanten Festlegungen liegen 4.164 ha der Vorranggebiete im Wald, das entspricht insgesamt 56 % der Vorranggebietskulisse. Davon wiederum befinden sich – hier relevant – 1.081 ha im Staatswald, dies entspricht 14,5 % der Vorranggebietskulisse. Insgesamt 16 Vorranggebiete Windenergie befinden sich nahezu gänzlich, überwiegend oder in Teilen im Staatswald. Von den 1.081 ha Vorranggebieten Windenergie im Staatswald sind vorrangig drei Landkreise betroffen. Der deutlich überwiegende Teil dieser Vorranggebiete Windenergie im Staatswald, nämlich 673 ha, entfällt gar auf einen Landkreis.

Daraus wird erkennbar:

Die vom hier vorliegenden Gesetzentwurf betroffenen Staatswaldflächen spielen für die Festlegung von Windenergiegebieten in Ostthüringen eine relevante Rolle. Es liegt im Interesse der RPG Ostthüringen – und diese setzt sich dafür ein – dass die von ihr als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegten Flächen auch in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht für genau diese Nutzung zur Verfügung stehen werden und diese möglichst vollumfänglich für die Windenergienutzung nutzbar sind. Diese Zielstellung legt sie stets und legt sie auch weiterhin ihrer Planung zugrunde. Dies gilt – wie für alle weiteren Flächen – auch für die Flächen im Staatswald, auf welche die ThüringenForst als Thüringer Landesforstanstalt Zugriff hat.

Vor diesem Hintergrund wird die in Art. 1 Ziff. 2 b) bb) der Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“ vorgesehene Ergänzung des § 2 Abs. 3 um einen Satz 2 in seiner gegenwärtig im Gesetzentwurf enthaltenen Form als kritisch beurteilt und abgelehnt. Hier besteht Änderungsbedarf.

Zur Kenntnis genommen wird zunächst, dass der Landesforstanstalt über eine geplante Änderung in § 2 Abs. 3 Satz 1 die Befugnis erteilt wird, Geschäfte jeder Art zu tätigen, die unmittelbar oder mittelbar der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen und dass davon auch die Geschäfte zur Erzeugung von erneuerbaren Energien umfasst sind. Dies ist ein Bekenntnis zur Rolle der Thüringer Landesforstanstalt bei dem notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien, gerade auch auf den von ihr bewirtschafteten Flächen. Von diesem Verständnis der Aufgabe der Thüringer Landesforstanstalt geht auch die RPG Ostthüringen aus, wenn Sie selber im o. g. Umfang Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf Staatswaldflächen festzulegen plant oder durch den ThüringenForst im Rahmen der Entwurfserarbeitung sowie innerhalb des kürzlich abgeschlossenen Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Sachlichen Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen selbst Staatswaldflächen in nicht unerheblichen Umfang für die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie ggü. der RPG Ostthüringen vorgeschlagen wurden.

Deutlichen Änderungsbedarf sieht RPG Ostthüringen dagegen in der aktuell laut Gesetzentwurf geplanten Fassung des § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes. Dieser lautet bisher wörtlich:

„Die Errichtung von Windenergieanlagen muss auf Flächen erfolgen, die zur Umsetzung der Regionalplanung durch kommunale Bauleitplanung für diesen Zweck vorgesehen sind.“

In der Gesetzesbegründung heißt es auf Seite 9 ff. zu diesem Passus:

„Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Erzeugung von erneuerbaren Energien zu den Geschäften der Landesforstanstalt zählt. Grundsätzlich bleibt der Schwerpunkt der Arbeit von ThüringenForst bei der Bewirtschaftung, der Pflege und der Entwicklung des Staatswaldes unter Berücksichtigung der Ziele der Regionalplanung. Über die Regionalplanung und die kommunale Bauleitplanung kann sichergestellt werden, dass für die Erzeugung von erneuerbaren Energien kein wertvoller Wald geopfert wird, sondern z. B., Qualitätsflächen identifiziert werden. Ausnahmen sollen auf kommunalen Wunsch vor Ort möglich sein. Der kommunale Wunsch kann nur mit einer entsprechenden Bauleitplanung qualifiziert und rechtlich bindend beschlossen werden.“

Ausgehend vom Wortlaut des geplanten § 2 Abs. 3 Satz 2 ist bis dato davon auszugehen, dass ThüringenForst die Errichtung von Windenergieanlagen auf Flächen des Staatswaldes nur dann gestattet sein soll, wenn die von der Regionalplanung im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung umgesetzt, d. h. **zusätzlich durch „kommunale Bauleitplanung“ für diesen Zweck ausgewiesen werden.**

Anders gesagt: Die Nutzbarkeit der Waldflächen von ThüringenForst stünde auch in durch die Regionalplanung schon festgelegten Vorranggebieten unter der Bedingung, dass die Flächen zusätzlich noch durch kommunale Bauleitplanung vor Ort für die Windenergienutzung ausgewiesen werden.

Dieser Ansatz steht im Widerspruch sowohl zu den bundesrechtlichen Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) als auch dessen landesrechtlicher Ausgestaltung durch das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025). Beide Normen gehen davon aus, dass es für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung aus Gründen der Beschleunigung ausschließlich einer Festlegung auf Ebene der Regionalplanung bedarf. Damit stünde ein zusätzliches faktisches „kommunales Veto“ über den „Umweg“ des Thüringer Landesforstanstaltsgesetzes im Widerspruch und würde so auch die Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen deutlich erschweren.

Gemäß § 3 Abs. 1 WindBG ist in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen. Gemäß § 3 Abs. 2 WindBG erfüllen die Länder diese Pflicht, indem sie eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen. Dies bedeutet, dass das WindBG nicht von einer doppelten Ausweisungspflicht auf regionaler und kommunaler Ebene ausgeht, sondern von einem „Entweder-Oder“. In diesem Sinne haben sich die allermeisten Länder – darunter auch Thüringen – für eine Festlegungspflicht auf Ebene der Regionalplanung, d. h. der Regionalen Planungsgemeinschaften, entschieden. In Thüringen bestimmt das landesplanerische Ziel Z 5.2.7 LEP 2025, dass in den Regionalplänen regionalisierte Teilflächenziele erreicht werden müssen. Für die RPG Ostthüringen etwa bedeutet dies, dass bis zum 31.12.2027 mindestens 6.632 ha und damit 1,4 % der Planungsregionsfläche für die Windenergienutzung festgelegt werden müssen.

Abgerundet wird dieses neue System der Planfestlegungen durch § 249 Abs. 4 Baugetzbuch. Demnach steht die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswertes oder Teilziels der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung nicht entgegen. Dies ist lediglich eine klarstellende Norm, die besagt: Selbst, wenn die Regionalen Planungsträger die ihnen obliegenden Teilflächenziele erreicht haben, können die Trägerinnen und Träger der kommunalen Bauleitplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stellen.

An keiner Stelle im Bundes- oder Landesrecht ist vorgesehen, dass die von den Trägern der Regionalplanung festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung erst dann nutzbar sein sollen, wenn diese Vorranggebiete noch durch die kommunale Bauleitplanung in einem weiteren Planaufstellungsverfahren bestätigt werden. Eine

Kopplung an ein solches weiteres kommunales Verfahren ist nicht vorgesehen und würde, da es regelmäßig zwischen ein und zwei Jahren in Anspruch nimmt, die Ausnutzbarkeit der Vorranggebiete für die Windenergienutzung konterkarieren bzw. diesem Ziel zuwiderlaufen.

In der Sache würde eine solche gesetzliche Konstruktion, wie sie hier in § 2 Abs. 3 Satz 2 n. F. des Thüringer Landesforstanstaltsgesetzes vorgesehen ist, die im Staatswald durch die Regionalplanung festzulegenden Flächen unter einen „kommunalen Bestätigungs vorbehalt“ stellen, der dem bisherigen Planungssystem fremd ist und **erhebliche Rechtsunsicherheit in die Regionalplanung hineinragen würde**. Es würden sich – bliebe es bei dieser Regelung – eine Vielzahl von Rechtsfragen stellen und damit eine Rechtsunsicherheit generiert, die für die Akzeptanz und Durchsetzungsfähigkeit der regionalplanerischen Steuerung erhebliche Fragen und Probleme aufwerfen würde.

Um die skizzierten Wertungswidersprüche und Probleme aufzulösen, sollte § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes wie Eingangs vorgeschlagenen gefasst werden. Damit wäre sichergestellt, dass die Windenergienutzung im Staatswald nur auf solchen Flächen erlaubt wird, die entweder durch eine Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft im Wege der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan oder durch die Kommunen als Träger der kommunalen Bauleitplanung beplant worden ist.

Dies entspricht der oben dargestellten Planungssystematik und der entsprechenden Aufgabenverteilung bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zudem sichert diese Lösung die Vollzugsfähigkeit und die von dem Plan ausgehende Steuerungswirkung der Standorte.

Um die gegenwärtige Aufgabe der Festlegung von geeigneten Flächen für die Vorranggebiete Windenergie in Ostthüringen und die Erreichung der Flächenbeitragswerte sachgerecht bewältigen zu können, muss der RPG Ostthüringen eine realistische Chance eingeräumt werden, in dem ihr zur Verfügung stehenden Planungsraum die Windenergienutzung weiter geordnet und räumlich ausgewogen verteilt zu planen und gleichzeitig deren Akzeptanz zu erhalten. Alle gesetzgeberischen Maßnahmen, die dazu führen, dass die von der RPG Ostthüringen in einem langen umfangreichen und abwägenden Prozess unter umfassender Einbeziehung der Öffentlichkeit gefundenen Flächen schlussendlich nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen bzw. dieser faktisch entzogen werden, schaden der Akzeptanz der Regionalplanung und birgt für die RPG Ostthüringen erhebliche Unwägbarkeiten.

So würden – auch aus einer planerischen Perspektive – durch die ungleiche Verteilung der Staatswaldflächen die räumlichen Disparitäten innerhalb der Planungsregion zunehmen – eine halbwegs ausgewogene Verteilung der Windenergienutzung über die Planungsregion wäre erschwert. Ohne die partielle Inanspruchnahme von Staatswald könnte einer extremen Ballung der Windenergienutzung in anderen Teilbereichen der Planungsregion Ostthüringen, verbunden mit einer nicht hinnehmbaren Überformung dieser Teilbereiche und einer massiven Überfrachtung des Landschaftsbildes, Vorschub geleistet werden.

Es ist deshalb nicht zuletzt auch aus einer raumordnerisch faktischen Perspektive der Belastungsgerechtigkeit notwendig, Staatswaldflächen in die Flächenkulisse einzubeziehen. Auch deshalb sollte deren spätere tatsächliche Inanspruchnahme aus Gründen der Rechtssicherheit nicht von einem zusätzlichen, im Ergebnis und in seinem Ausgang unsicheren kommunalen Ausweisungsverfahren abhängig gemacht werden.

Wir regen deshalb ausdrücklich an, den Gesetzentwurf, wie von uns vorgeschlagen, abzuändern, um den hier benannten Problemen und daraus resultierenden Rechtsunsicherheiten entgegenzutreten und der RPG Ostthüringen eine geordnete Fortführung und Beendigung der laufenden Planungsprozesse zu ermöglichen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder: 20

Anwesende Mitglieder: 16

Ja-Stimmen: 14

Stimmenthaltungen:

Nein-Stimmen: 2

Damit wurde der Beschluss mehrheitlich gefasst.


Uwe Melzer
Präsident


THÜRINGEN
REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT
OSTTHÜRINGEN